



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- den Bürger- und Polizeibeauftragten
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich:

an

- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin
- den Deutschen Richterbund - Landesverband Berlin e. V.
- die Neue Richtervereinigung - Landesverband Berlin/Brandenburg
- den Verein der Verwaltungsrichter/innen Berlin e.V.
- den Bund der Staatsanwälte
- den Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat
- den Gesamtpersonalrat der Finanzämter
- den Gesamtpersonalrat der Justiz

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 2 An- P 6900-3/2022-20-1

Frau D'Andola

Frau Müller

IVD2@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

11.04.2025

Rundschreiben IV Nr. 16/2025

Hinweise zu den wesentlichen Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen (sogenannte Dienstrechtsreform I)

Anlage: Formulierungshilfe für Ausschreibungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im nichttechnischen Verwaltungsdienst

Inhalt des Rundschreibens:

TEIL I

- **Landesbeamtengesetz** **S. 5**
- **Landesbesoldungsgesetz** **S. 10**
- **Landesbeamtenversorgungsgesetz** **S. 11**

TEIL II

- **Laufbahngesetz** **S. 12**
- **Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst** **S. 17**
- **Laufbahnverordnungen anderer Laufbahnfachrichtungen** **S. 31**

Am 07.03.2025 ist das Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes (LfbG), des Landesbeamtengesetzes (LBG), des Landesbesoldungsgesetzes (LBeSG), des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) und weiterer Laufbahnverordnungen vom 24.02.2025 im GVBl. S. 134 verkündet worden. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 trat dieses Gesetz zum überwiegenden Teil am 08.03.2025 in Kraft. Die Absätze 2 bis 4 normieren für die darin benannten Regelungen abweichende Zeitpunkte des Inkrafttretens.

Mit dem Gesetz wurden im Wesentlichen die folgenden Neuregelungen getroffen:

TEIL I Wichtigste Änderungen des LBG, des LBeSG und des LBeamtVG

- Schaffung einer gesetzlichen Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für Fälle der Übernahme vorhandener angestellter Dienstkräfte in ein Beamtenverhältnis (§ 8 Abs. 1 S. 2 LBG) sowie Änderung des Verfahrens für die Zulassung allgemeiner Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht (§ 8 Abs. 1 S. 3 LBG)

- Neufassung von § 64 Abs. 1 LBG, um Dozierenden an einer Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Berlin die Anrechnung von bis zu zwei Stunden pro Woche auf die Arbeitszeit zu ermöglichen, ohne diese Zeit nacharbeiten zu müssen
- Schaffung der Möglichkeit der Verkürzung der Probezeit bei vorheriger tatsächlicher Wahrnehmung der Funktion als ständige Vertretung sowie von Regelungen zur Anrechnung früherer Zeiten auf die Probezeit für Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 97 LBG)
- Erweiterung der gesetzlichen Überleitung von Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern von Justizvollzugsanstalten in § 11 LBesG unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nebst Folgeanpassungen in der Landesbesoldungsordnung B sowie der Laufbahnverordnung des Sozialdienstes (LVO-SozD)
- Anpassung des Personenkreises, der Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a LBeamtVG) oder eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 50e LBeamtVG) hat

TEIL II Wichtigste Änderungen des LfbG, der LVO-AVD und weiterer Laufbahnverordnungen

- Möglichkeit der Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt bei Vorliegen der erforderlichen beruflichen Erfahrungen für besonders qualifizierte und berufserfahrene Personen aus dem öffentlichen Dienst oder der freien Wirtschaft (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 LfbG)
- Möglichkeit zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a) bis d) LfbG auf einstellende Dienstbehörden
- Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens mit dem Ziel, mehr Sicherheit für die Dienstbehörden bei der Planung und Umsetzung gezielter und passgenauer Personalentwicklungsmöglichkeiten und die Beschleunigung der Verfahren zur Beförderung zu ermöglichen (§ 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 LfbG)
- Streichung des Erfordernisses einer dienstlichen Qualifizierung mit dem Ziel der Vermeidung der Ungleichbehandlung von Bestandsdienstkräften und neu in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen gleicher Bildungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 LfbG)

- Möglichkeit der Verkürzung der Erprobungszeit ohne Kopplung an das Vorliegen eines geeigneten Hochschulabschlusses (§ 13 Abs. 4 LfbG)
- Konkretisierung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung im Rahmen der Verwendungsbeförderung (§ 13 Abs. 4a Nr. 1 LfbG)
- Möglichkeit der Beförderung während der Probezeit sowie Wegfall der Sperrfrist im ersten Jahr nach der Beendigung der Probezeit (§ 13 Abs. 5 LfbG)
- Erweiterung des zugelassenen Personenkreises für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 1 LfbG)
- Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, um Personen mit Migrationshistorie und ohne die für die Verbeamtung erforderliche Staatsangehörigkeit eine Ausbildungsmöglichkeit im Berliner Landesdienst anbieten zu können (§ 31 Abs. 3 LfbG)
- Möglichkeit der Einstellung in ein höheres als das Einstiegsamt für besonders qualifizierte und berufserfahrene Personen von außen aus dem öffentlichen Dienst oder der freien Wirtschaft (§ 3a LVO-AVD)
- Verkürzung der Mindestdauer der für eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, Aktualisierung der geeigneten Ausbildungsberufe sowie Übertragung der Entscheidung über die Laufbahnanerkennung auf die Einstellungsbehörden (§ 12 LVO-AVD)
- Aufnahme des Studiengangs „Verwaltungsinformatik (dual)“ in die Liste der für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 laufbahnbefähigenden Bachelor-Studiengänge (§ 15 Abs. 1 LVO-AVD)
- Übertragung der Entscheidung über die Laufbahnanerkennung auf die Einstellungsbehörden (§ 15 Abs. 5 LVO-AVD)
- Verkürzung der erforderlichen laufbahnrechtlichen Dienstzeit bei Praxis- und Bewährungsaufstieg sowie Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen (§§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 LVO-AVD)
- Verkürzung der Bewährungszeit bei Erweiterung der Laufbahnbefähigung und Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen (§ 19 Abs. 1 LVO-AVD)
- Übertragung der Entscheidung über die Laufbahnanerkennung auf die Einstellungsbehörden (§ 22 Satz 3 LVO-AVD)
- Konkretisierung der erforderlichen Studieninhalte der für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeigneten Studienfachrichtungen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 LVO-AVD)

- Erleichterung der Voraussetzungen bei kombinierten Studiengängen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LVO-AVD)
- Wegfall des zentralen Auswahlverfahrens sowie der dienstlichen Qualifizierung in Anpassung an §§ 13 Abs. 4 bzw. 15 Abs. 1 LfbG (§§ 16 und 24 LVO-AVD)
- Wegfall des zentralen Auswahlverfahrens sowie Neuregelung des Beförderungsverfahrens in Anpassung an § 13 Abs. 4 LfbG (§ 25 LVO-AVD)
- Möglichkeit der Verkürzung der Erprobungszeit im Rahmen der Verwendungsbeförderung (§ 25a Abs. 6 LVO-AVD)
- Wegfall von Mindestdienstzeiten als Voraussetzung für eine Beförderung (§ 26 LVO-AVD)
- Änderungen im Laufbahnzweig Archivdienst der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst
- Anpassung der Laufbahnverordnungen für die Laufbahnfachrichtungen Bildung, Soziales, Justiz und Justizvollzugsdienst, Gesundheit, der Steuerverwaltung, technische sowie wissenschaftliche Dienste

Die wesentlichen Regelungen im Einzelnen:

TEIL I

1. Landesbeamtengesetz (LBG)

Zu § 8 LBG:

Nach § 8 Abs. 1 **Satz 1** LBG sind Bewerbende unverändert durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, jedoch wurden die Regelungen für Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung inhaltlich neu ausgestaltet (vgl. § 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 LBG). Für Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung gilt künftig Folgendes:

Gemäß **Satz 2** kann durch die Dienstbehörde auf eine (erneute) Stellenausschreibung verzichtet werden, wenn Stellen mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden sollen, die aufgrund einer öffentlichen Stellenausschreibung bereits als angestellte Dienstkräfte im unmittelbaren oder mittelbaren Berliner Landesdienst tätig sind und denen die Aufgaben der jeweiligen Stelle bereits vor der Begründung des Beamtenverhältnisses als angestellte Dienstkraft übertragen wurden.

Mit dieser gesetzlichen Regelung sollen verzichtbare doppelte Arbeitsaufwände für Ausschreibung/Auswahl von zu verbeamtenden Beschäftigten, die sich bereits als Angestellte

einer der Bestenauslese genügendem Auswahlverfahren unterzogen haben, vermieden werden. So kann angesichts des aktuellen Fachkräftemangels eine schnellere und einfachere Bindung von Personal erreicht werden.

Im **ersten Halbsatz des Satzes 3** wird eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, dass künftig allgemeine Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht durch die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden können. Allgemeine Ausnahmen werden daher nun – wie bereits beim Bund und in vielen andern Bundesländern üblich – durch die Exekutive selbst und nicht mehr durch den Landespersonalausschuss geregelt. Durch die insoweit zuständige Senatsverwaltung für Finanzen wird derzeit der Neuerlass der Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen (AV Stellenausschreibung) vorbereitet, in denen künftig u.a. auch die allgemein geltenden Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung verbindlich festgelegt werden. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Verwaltungsvorschriften gelten die bisher durch den Landespersonalausschuss im Beschluss Nr. 8652 vom 9. Juni 2020 (ABl. S. 3299) festgelegten allgemeinen Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung jedoch zunächst fort (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 **zweiter Halbsatz** LBG).

Der Landespersonalausschuss **kann** nach **Satz 4** darüberhinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung wie bisher im Einzelfall zulassen. So wird auch weiterhin eine flexible Handhabung von atypischen Fällen gewährleistet.

Zu § 64 Absatz 1 LBG

Bei einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Bediensteten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin an einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung des Landes Berlin wird das dienstliche Interesse an der Nebentätigkeit insofern anerkannt, als die Lehrtätigkeit auch während der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden darf. Die wegen der Lehrtätigkeit versäumte Arbeitszeit ist nur dann nachzuarbeiten, wenn mehr als zwei Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit pro Woche dafür aufgewendet werden. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Verzicht auf das Nachleisten der Arbeitszeit entsprechend. Durch diesen Regelungsmechanismus soll einerseits ein Anreiz zur Übernahme der Lehrtätigkeit geschaffen werden, andererseits soll weiterhin dem Verbot der Doppelalimentation Rechnung getragen werden. Der Verzicht auf das Nachleisten der Arbeitszeit in Höhe einer Quote von 5 % bei einer Vollzeitbeschäftigung erscheint vertretbar.

Wenn per Ausnahme eine „Freizeit zum Lehren“ gewährt und zusätzlich vergütet wird, liegt keine Doppelalimentation vor, wenn keine Entlastung von Aufgaben im Hauptamt erfolgt.

Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit, eine Dozierendentätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen. Der Anteil als Dozierendentätigkeit im (Verhältnis zum) Aufgabengebiet des Hauptamtes ist dabei frei wählbar.

Zu § 97 Absatz 1 LBG:

a) Zu Absatz 1

Mit den Neuregelungen in § 97 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 LBG werden Regelungen zur Verkürzung der Probezeit und Anrechnung früherer Zeiten auf die Probezeit geschaffen.

aa) Der neu eingefügte **Satz 3** regelt, dass von der **obersten Dienstbehörde** eine Verkürzung der Probezeit zugelassen werden kann, wenn durch die beamtete Dienstkraft die Funktion der **ständigen Vertretung**¹ der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers zuvor bereits mindestens sechs Monate wahrzunehmen war und die beamtete Dienstkraft ihre Befähigung für das Amt mit leitender Funktion während dieser Zeit hinreichend unter Beweis gestellt hat.

Eine Verkürzung käme beispielsweise in Fällen in Betracht, in denen vor Übertragung der Aufgaben des leitenden Amtes gem. § 97 LBG im Beamtenverhältnis auf Probe die leitende Funktion bereits im Rahmen der ständigen Vertretung über mindestens sechs Monate auszuüben war und dabei die Aufgaben des Leitungsamtes während Stellenvakanz bzw. langfristiger Abwesenheit der zu vertretenden Dienstkraft wahrzunehmen waren oder überdurchschnittlich häufig Arbeitsvorgänge des Leitungsamtes während der Anwesenheit der zu vertretenden Leitungskraft zu erledigen waren, also eine Bewährung in den höherwertigen Aufgaben während dieser Zeit bereits nachgewiesen werden konnte.

Nach § 97 Abs. 1 **Satz 4** LBG ist die Verkürzung der Probezeit in diesen Fällen um **maximal ein Jahr** zulässig. Entsprechende Anträge auf Zulassung einer Kürzung bei der obersten

¹ Zur Frage, welcher Personenkreis unter den Begriff der ständigen Vertretung zu subsumieren ist, wird auf die Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19.03.2009 (vgl. AbgH-Drs. 16/2049, dort zu Art. I Abschn. 8, S. 129 f.) hingewiesen.

Dienstbehörde bedürfen in Vorbereitung der von dort zu treffenden Ermessensentscheidung einer eingehenden Begründung unter Darlegung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

bb) Durch die Ergänzung des § 97 Abs. 1 **Satz 5** LBG wird ermöglicht, dass unmittelbar vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zurückgelegte Zeiten, in denen die leitende Funktion der Dienstkraft bereits **vollumfänglich** durch die Dienstbehörde übertragen, jedoch das entsprechende höherwertige, statusrechtliche Amt noch nicht im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 LBG verliehen worden war, künftig auf die Probezeit angerechnet werden können. Voraussetzung für eine Anrechnung ist allerdings, dass die während des Zeitraums, der angerechnet werden soll, vollumfänglich wahrgenommene leitende Funktion bereits dem entsprechenden höherwertigen statusrechtlichen Amt zugeordnet war, das später im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen wird und die Dienstkraft sich während dieses Zeitraumes im Rahmen der Tätigkeit tatsächlich in den höherwertigen Aufgaben bewährt hat. Zu beachten ist, dass eine Anrechnung die Wahrnehmung der höherwertigen Funktion in vollem Umfang, also nicht nur im Wege der Vertretung, voraussetzt.

Nach der Neureglung käme beispielsweise eine Anrechnung von Zeiträumen in Betracht, in denen (höherwertige) Aufgaben bereits vollumfänglich übertragen worden waren, aber

- die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Probe noch nicht erfüllt waren (vgl. § 97 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBG) oder
- die Aufgaben des höherwertigen statusrechtlichen Amtes („Zielamt“) regelmäßig bereits von Anfang an vollumfänglich wahrgenommen worden sind, jedoch vor Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Probe noch zu durchlaufende darunterliegende Ämter zunächst noch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen werden mussten (§ 97 Abs. 6 LBG, sog. „Heranbefördern“), was wiederum regelmäßig zumindest eine einjährige Sperrfrist gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LfBG auslöst oder
- die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe sich verzögerte.

Ein weiteres Beispiel wären Fälle der rückwirkenden Höherbewertung eines unter § 97 LBG fallenden Funktionsamtes. Denn auch in Fällen der Höherbewertung einer bestimmten Funktion, wenn diese weiterhin von der oder dem Stelleninhabenden wahrgenommen wird, ist nach der Grundkonzeption des § 97 LBG eine erneute Probezeit erforderlich. Da in der Zeit vor der Höherbewertung, auch bei unveränderter Funktion, nur die einem niedrigerwertigen Statusamt zugeordneten Aufgaben zu erledigen waren, bot diese Zeit grundsätzlich keinen Raum für eine Erprobung in einem höherwertigen Statusamt.

Frühestens ab dem Zeitpunkt des (ggf. rückwirkenden) Wirksamwerdens der Stellenhebung, während derer das (nun höherwertige) Amt noch nicht (erneut) im Beamtenverhältnis auf Probe an die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber vergeben worden war, können Zeiten auf die sich anschließende Probezeit nach Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe für das nun höherwertige Zielamt angerechnet werden.

Die Anrechnung früherer Zeiten auf die Probezeit steht im pflichtgemäßen Ermessen der Dienstbehörde und ist aktenkundig zu machen. Eine zeitliche Höchstgrenze für die Anrechnung besteht nicht; maximaler Anrechnungszeitraum ist die komplette Probezeit von zwei Jahren. Im Einzelfall ist es daher möglich, dass bei hinreichender Dauer der anzurechnenden Tätigkeit die Probezeit gänzlich aufgezehrt wird und daher das Amt ausnahmsweise unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen werden darf, wenn alle sonstigen (laufbahnrechtlichen) Voraussetzungen hierfür vorliegen. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf die gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LfbG bestehende einjährige Beförderungssperrfrist, ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Beförderung, hingewiesen.

Eine Anrechnung kann sowohl auf die regelmäßige Probezeit als auch auf die wegen Wahrnehmung der ständigen Vertretung gem. § 97 Abs. 1 S. 3 und 4 LBG (vgl. Buchst. aa) verkürzte Probezeit erfolgen.

cc) Durch die neue Regelung in § 97 Abs. 1 **Satz 6** LBG wird die Möglichkeit eröffnet, Zeiten einer früheren Probezeit in einem (anderen) Amt, das nach der gleichen Besoldungsgruppe wie das später im Beamtenverhältnis auf Probe übertragene Amt zu bewerten war, anzurechnen, wenn die frühere Probezeit

- vorzeitig aufgrund einer Um- oder Versetzung in ein Amt, das nicht von Abs. 1 erfasst wurde (z.B. Fälle der Ernennung in ein Amt nach § 46 LBG (Staatssekretärin/Staatssekretär etc.) oder
- wegen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit, z.B. als Bezirksamtsmitglied,

endete.

Auch insoweit ist keine Höchstgrenze für eine Anrechnung vorgesehen. Die Anrechnung ist aktenkundig zu machen.

b) Zu Absatz 7

In Fällen, in denen eine beamtete Dienstkraft während des Laufs einer Probezeit gemäß § 97 LBG zu einem anderen Dienstherrn, für dessen beamtete Dienstkräfte ebenfalls das LBG gilt, in ein Amt mit leitender Funktion nach § 97 Abs. 1 LBG versetzt wird, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, endet das frühere Beamtenverhältnis auf Probe kraft Gesetzes gem. § 22 Abs. 5 Beamtenstatusgesetz. Der Anwendungsbereich der Regelung des § 97 Abs. 7 Satz 1 LBG ist somit nicht eröffnet.

Durch die neue Regelung in § 97 Abs. 7 Satz 2 LBG wird in vorbenannten Fällen jedoch eine Anrechnung auf die (neue) Probezeit beim neuen Dienstherrn möglich. Es steht im Ermessen der neuen Dienstbehörde, den Zeitraum der zuvor erbrachten Probezeit ganz oder teilweise auf die neue Probezeit anzurechnen.

c) Hinweis für bereits bestehende Beamtenverhältnisse auf Probe

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend unter a) und b) beschriebenen Neuregelungen auch für bereits bestehende Beamtenverhältnisse auf Probe gemäß § 97 LBG Anwendung finden können.

2. Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) (GVBl. 2024, S. 634) wurden dem § 11 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) zwei Absätze angefügt. Diese regeln die gesetzliche Überleitung von Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern von Justizvollzugsanstalten, die sich am 31. Dezember 2023 im Amt befanden, in die jeweils höhere Besoldungsgruppe. Im Laufe des Jahres 2024 kam es indes zu Personalveränderungen, die eine Erweiterung der gesetzlichen Überleitung auch auf Dienstkräfte erforderlich machte, denen erst im Jahr 2024 eines der dort bezeichneten Ämter übertragen worden ist. Die Ergänzung der Überleitungsregelung war aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten geboten.

Da die Anstaltsleitung von Justizvollzugsanstalten auch durch beamtete Dienstkräfte des Sozialdienstes besetzt wird, war die gesteigerte Wertigkeit der Anstaltsleitung auch in der Landesbesoldungsordnung B sowie in der Laufbahnverordnung des Sozialdienstes (LVO-SozD) abzubilden.

Die Regelungen traten mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

3. Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamfVG)

Mit dem Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) wurden die Übergangsregelungen des § 108a LBeamfVG aufgehoben und der jeweilige Regelungsinhalt in die §§ 14a und 50e LBeamfVG überführt. Die §§ 14a und 50e LBeamfVG treffen Regelungen zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und zur vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen. Mit diesen Leistungen soll eine Versorgungslücke geschlossen werden, die entsteht, wenn die versorgungsberechtigte Person neben der Beamtenversorgung Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, die Leistungen zu Beginn des Ruhestandes aber wegen der rentenrechtlichen Regelungen noch nicht zustehen. Diese Leistungen erhalten nur versorgungsberechtigte Personen, die diese Versorgungslücke nicht freiwillig herbeigeführt haben, sondern weil sie

1. wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind,
2. wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, oder
3. mit oder nach Erreichen der Altersgrenze nach § 108a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in den Ruhestand getreten sind.

Eine freiwillige vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens einer Antragsaltersgrenze oder mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 108a Abs. 1 LBG auf eigenen Antrag, die vor dem nach § 38 Abs. 1 Satz 2 oder § 108a Abs. 4 LBG vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand liegt, soll hingegen nicht zu zusätzlichen Leistungen führen.

Der bisherige Wortlaut der Vorschriften führte jedoch dazu, dass auch versorgungsberechtigte Personen von der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes oder der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen ausgeschlossen wurden, die nach § 40 LBG auf Antrag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind. Es sollen jedoch neben den beamteten Dienstkräften, die wegen Erreichens einer Antragsaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt worden sind, nur diejenigen beamteten Dienstkräfte ausgeschlossen werden, die mit oder nach Erreichen der für sie nach § 108a Abs. 1 LBG maßgebenden Altersgrenze auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt

worden sind, ohne dienstunfähig im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG zu sein. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Rechnung, indem diese festlegt, dass dienstunfähige beamtete Dienstkräfte von der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes profitieren können. Die Regelungen treten mit Wirkung vom 29. Dezember 2024 in Kraft.

TEIL II

1. Laufbahngesetz (LfbG)

Zu § 5 Absatz 3 Nr. 2 LfbG - Möglichkeit der Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität einer Tätigkeit im Land Berlin für besonders qualifizierte und berufserfahrene Personen aus dem öffentlichen Dienst oder der Privatwirtschaft, wurde § 5 Abs. 3 Nr. 2 LfbG neu eingefügt. Die Norm legt fest, dass bei Vorliegen entsprechender beruflicher Erfahrung die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt möglich ist. Die Voraussetzungen, die an die erforderlichen beruflichen Erfahrungen und sonstigen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden, sowie das Beförderungsamts, in dem diese höchstens eingestellt werden können, werden in den jeweiligen Laufbahnverordnungen festgelegt (vgl. u.a. § 3a LVO-AVD).

Zu § 10 Absatz 2 Satz 3 LfbG - Möglichkeit zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung

Die Befugnis zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a) bis d) LfbG kann aufgrund des neu eingefügten § 10 Abs. 2 **Satz 3** LfbG durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen werden. Diese Neuregelung soll zu einem einheitlichen Verfahren in den jeweiligen Dienstbehörden führen (vgl. u.a. § 15 Abs. 5 LVO-AVD).

Zu § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 LfbG - Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens und Streichung des Erfordernisses einer dienstlichen Qualifizierung

1. Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens

§ 13 Abs. 4 LfbG wurde hinsichtlich des dort benannten Auswahlverfahrens konkretisiert. Es ist nunmehr erforderlich, dass die Beamtinnen und Beamten für einen konkreten Dienstposten

im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens ausgewählt werden, welcher mindestens den Anforderungen des jeweiligen Einstiegsamtes und höchstens des jeweiligen ersten Beförderungsamtes entspricht. Die Begrenzung auf das erste Beförderungsamte soll sicherstellen, dass sich die Beamtinnen und Beamten nach der zweiten Beförderung vor einer weiteren Personalentwicklung einem erneuten Wettbewerb stellen müssen und so dem im Laufbahngesetz verankerten Leistungsgedanken Rechnung tragen.

2. Wegfall des Erfordernisses der dienstlichen Qualifizierung

Für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 nach § 15 LfbG und die Beförderung vom ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in das zweite Einstiegsamt nach § 13 Abs. 4 LfbG war nach der alten Fassung des LfbG auch für Beamtinnen und Beamte, die über ein geeignetes Hochschulstudium verfügen, eine gesonderte dienstliche Qualifizierung an der Verwaltungsakademie Berlin verpflichtend. Im Ergebnis wurde somit bisher von den Beamtinnen und Beamten, die zwar über einen geeigneten Bachelor- bzw. Diplom- oder Masterabschluss verfügen, ein „Mehr“ an Qualifizierung im Vergleich zu den Personen verlangt, die außerhalb des Beamtenverhältnisses die Laufbahnbefähigung für das erste bzw. zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erworben haben.

Um einheitliche Voraussetzungen bei Bestandsdienstkräften, die entweder vom zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 aufsteigen (§ 15 Abs. 1 LfbG) oder vom ersten in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 befördert werden (§ 13 Abs. 4 LfbG), und neu in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtinnen und Beamten zu schaffen, wurde das Erfordernis der Teilnahme an einer dienstlichen Qualifizierung gestrichen.

Trotz Streichung der dienstlichen Qualifizierung ist es weiterhin geboten, die (überwiegend) künftigen Führungskräfte auf ihre Aufgaben vorzubereiten und sie entsprechend zu schulen. Diese allgemeine Verpflichtung ist jedoch bereits in § 19 Abs. 3 LfbG normiert, wonach Führungskräfte mindestens alle zwei Jahre an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen haben.

3. Wegfall der weiteren Erprobungszeit vor Verleihung des jeweiligen Einstiegsamtes

Da die Personalentwicklung nunmehr auf einem konkreten Dienstposten stattfindet, hat dies auch Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf der sich an das Verfahren anschließenden Beförderung. Statt wie bisher, ist nunmehr keine weitere Erprobungszeit vor Verleihung des

jeweiligen Einstiegsamts erforderlich. Die Beamtinnen und Beamten können direkt in das jeweilige Amt befördert werden. Erst für die ggf. eröffnete weitere Beförderung ist dann erneut eine Erprobungszeit nach § 13 Abs. 2 LfbG zu durchlaufen. Somit wird ein Gleichlauf zum zeitlichen Ablauf im Rahmen der Verwendungsbeförderung erzielt und das Verfahren insgesamt beschleunigt.

4. Erweiterung der Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit ohne Kopplung an das Vorliegen eines geeigneten Hochschulabschlusses gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 LfbG

Die geänderte Satzfolge verdeutlicht, dass die Verkürzung der nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LfbG zu absolvierenden Erprobungszeit auch für Beamtinnen und Beamte möglich ist, die nicht über die geforderte Hochschulqualifikation verfügen. Die Änderung folgt der Systematik, die auch im Rahmen der Verwendungsbeförderung eine Verkürzungsmöglichkeit - ohne Kopplung an das Vorliegen eines geeigneten Diplom- oder Masterabschlusses - eröffnet. Die Vorgaben zur Verkürzung der Erprobungszeit sind in den jeweiligen Laufbahnverordnungen zu regeln, wobei weiterhin der allgemeine Grundsatz gilt, dass eine Verkürzung der Erprobungszeit nur möglich ist, wenn die Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgte.

Zu § 13 Absatz 4a Nr. 1 LfbG - Konkretisierung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung im Rahmen der Verwendungsbeförderung

Die Änderung in § 13 Abs. 4a Nr. 1 LfbG dient der Konkretisierung. Die Beamtinnen und Beamten, die erfolgreich am Verfahren zur Verwendungsbeförderung teilnehmen, erhalten eine eingeschränkte Laufbahnbefähigung. Die Laufbahnbefähigung ist zum einen auf den jeweiligen Verwendungsbereich und zum anderen auf das erste Beförderungsamts des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 beschränkt. Eine Stellenauswahl für einen Dienstposten, der eine uneingeschränkte Laufbahnbefähigung erfordert (ab Besoldungsgruppe A 15) ist im Verfahren nach § 13 Abs. 4a LfbG demnach ausgeschlossen.

Die Möglichkeit einer Beförderung im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 4 LfbG besteht hiervon unabhängig auch weiterhin für Personen, die bereits erfolgreich am Verfahren zur Verwendungsbeförderung teilgenommen haben.

Zu § 13 Absatz 5 LfbG – Möglichkeit der Beförderung während der Probezeit sowie Wegfall der Sperrfrist nach der Beendigung der Probezeit

Die neu eingefügte Regelung des § 13 Abs. 5 Nr. 1 LfbG ermöglicht die Beförderung von Beamtinnen und Beamten auf Probe bereits während der Probezeit, um besonders leistungsstarken Probebeamtinnen und -beamten schnelle berufliche Entwicklungsmöglichkeiten anbieten zu können. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die nur im Ausnahmefall für besonders leistungsstarke Probebeamtinnen und Probebeamte angewendet werden soll.

Die Vorschrift ist – insbesondere vor dem Hintergrund des in Stellenbesetzungsverfahren entstehenden Konkurrenzverhältnisses zwischen Lebenszeitbeamtinnen und -beamten und solchen, die auf Probe eingestellt – restriktiv anzuwenden. Leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zeichnen sich durch den Erhalt von Spitzennoten in der dienstlichen Beurteilung in Kombination mit anderen im Einzelfall jeweils zu prüfenden besonderen, in der Person der Probebeamtin oder des Probebeamten liegenden Faktoren aus. Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 LfbG ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe unzulässig. Die Beamtin oder der Beamte auf Probe dürfen damit ab dem zweiten Jahr des Probebeamtenverhältnisses befördert werden.

In Anpassung an die Änderung hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeit während der Probezeit ist zudem künftig eine Beförderung auch unmittelbar nach Beendigung der Probezeit möglich. Damit soll unter anderem eine mögliche Benachteiligung besonders leistungsstarker Beamtinnen und Beamten, welche jedoch nicht innerhalb der Probezeit befördert wurden oder befördert werden konnten, verhindert werden.

Zu § 15 Absatz 1 LfbG – Erweiterung des zugelassenen Personenkreises für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2

Die Aufnahme des § 8 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 LfbG in § 15 Abs. 1 LfbG erlaubt es nunmehr auch Personen, die über einen Studienabschluss in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung verfügen, am Verfahren nach § 15 LfbG teilzunehmen.

Diese Erweiterung war erforderlich, da bisher nur der Personenkreis am Verfahren nach § 15 LfbG teilnehmen konnte, der über einen direkt laufbahnbefähigenden Studienabschluss verfügte (vgl. bisher ausschließlich Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG), was im Vergleich zu dem Personenkreis des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2, welcher über einen nach

§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LfbG geeigneten Hochschulabschluss verfügt und am Verfahren nach § 13 Absatz 4 LfbG teilnimmt, zu einer Benachteiligung führte.

Diese Benachteiligung bestand darin, dass es für diesen Personenkreis ausreichend ist, über ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung zu verfügen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LfbG). Nicht erforderlich war es, dass - anders als bei dem Verweis in § 15 Abs. 1 LfbG auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 - auch die sonstigen Voraussetzungen für eine Laufbahnbefähigung (hauptberufliche Tätigkeit) vorliegen.

Zu § 31 Absatz 3 LfbG - Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne die erforderliche Staatsbürgerschaft - soweit Vorbereitungsdienste eingerichtet sind

Um Personen, die aufgrund einer Migrationshistorie noch nicht über die für eine spätere Verbeamtung erforderliche Staatsangehörigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz) verfügen, dennoch die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes im Berliner Landesdienst zu ermöglichen, eröffnet der neu eingefügte § 31 Abs. 3 LfbG künftig die Möglichkeit zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes auch ohne die für die spätere Verbeamtung erforderliche Staatsangehörigkeit im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(Vorsorgliche) Aufnahme der Laufbahnfachrichtung „Informationstechnik“

In § 2 Abs. 2 LfbG wurde die neue Laufbahnfachrichtung „Informationstechnik“ vorsorglich aufgenommen, um die Voraussetzungen für eine neue Möglichkeit der Verbeamtung von IT-Expertinnen und Experten zu schaffen. Zuständige Laufbahnordnungsbehörde wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 LfbG die für die Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung sein. Diese Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes an dem Tag in Kraft, an dem die sich derzeit in Erarbeitung befindliche Laufbahnverordnung Informationstechnik in Kraft tritt.

Damit die entsprechende Laufbahnverordnung nach Erteilung des laufbahnrechtlichen Einvernehmens und Verabschiedung durch den Senat sofort Wirkung entfalten kann, wurden die gesetzlichen Grundlagen bereits in der Dienstrechtsreform I geschaffen.

2. Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD)

Allgemeiner Hinweis:

Bei Ernennungen von Beamtinnen und Beamten auf Probe (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes) im Bereich der Hauptverwaltung in Ämter einschließlich des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst ist aufgrund der Zuständigkeitsregelungen der Anordnung über die Auswahl und die Ernennung der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung vom 9. Juni 2015 (Amtsblatt für Berlin Nr. 25 vom 19.06.2015, Seite 1302- AO Auswahl/Ernennung), geändert durch Anordnung vom 5. November 2019 (Amtsblatt für Berlin vom 22. November 2019, Seite 7277), auch weiterhin das Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

Zu § 3a LVO-AVD – Möglichkeit der Einstellung in ein höheres als das Einstiegsamt

Von der durch § 5 Abs. 3 Nr. 2 LfbG geschaffenen Möglichkeit der Einstellung im Beförderungsamtsamt wird im neu eingefügten § 3a LVO-AVD Gebrauch gemacht: Die Norm ermöglicht zukünftig die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im ersten oder zweiten Beförderungsamtsamt, mit dem Ziel, Bewerberinnen und Bewerber mit langjähriger und qualifizierter Berufserfahrung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu gewinnen und ihre Einstellung zu erleichtern. Ein Anspruch auf die Einstellung im höheren Amt besteht nicht, die Entscheidung über die Einstellung im höheren Amt ist kein Automatismus. Die einstellende Behörde prüft jeweils im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die Entscheidung im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde getroffen wird.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 LVO-AVD erfolgt anhand der nachfolgenden Struktur:

1. Individueller fiktiver Werdegang nach Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Einstellungsbehörde hat nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LVO-AVD zunächst zu prüfen, ob das Beförderungsamtsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers erreichbar ist. Hierzu ist ein zeitlicher Vergleich anzustellen, der sich am (fiktiven) Werdegang in der Behörde orientiert. Dieser Zeitraum umfasst gem. § 3a Abs. 2 LVO-AVD einen Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit einer entsprechenden Beamtin bzw. eines Beamten tritt. Hinzu kommt ein Zeitraum von einem Jahr für jede

Beförderungssperrfrist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten wäre.

Relevant ist, in welchem Amt sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einstellung befinden würde, wäre sie oder er nach Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einstiegsamt eingestellt worden.

2. Entsprechung der vorherigen hauptberuflichen Tätigkeit

Zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zusätzlich zur förmlichen Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs gem. § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LVO-AVD eine wertende Betrachtung erforderlich:

Hauptberufliche Tätigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen. Die berufliche Erfahrung muss folglich der Erfahrung, die eine Beamtin oder ein Beamter in der jeweiligen Laufbahn und der Laufbahngruppe, in die die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden soll, erworben hätte, entsprechen. Eine Beurteilung des Vorliegens dieser Erfahrungen erfordert eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles. Dabei ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen, inwieweit die bisher ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten dem in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofil entsprechen. Diese Bewertung kann gegen die Einstellung im höheren Amt sprechen oder die Einstellung in einem niedrigeren als dem angestrebten Amt nach sich ziehen.

3. Gleichwertigkeit der Tätigkeit

Ein Teil der von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeübten Tätigkeit muss darüber hinaus seiner Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt gleichwertig und für eine angemessene Zeitdauer von mindestens sechs Monaten ausgeübt worden sein (§ 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LVO-AVD).

Die Berufserfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers müssen somit mindestens für eine Dauer von sechs Monaten auch dem angestrebten Amt, welches ihr oder ihm übertragen werden soll, entsprechen. Hier kann beispielsweise – sofern vorhanden – eine vorherige

Eingruppierung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Indiz für die Gleichwertigkeit der Tätigkeit mit dem angestrebten Amt herangezogen werden.

Auf die Art der beruflichen Tätigkeit (innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, freiberuflich, angestellt etc.) kommt es nicht an, sofern die berufliche Tätigkeit die in § 3a LVO-AVD genannten Voraussetzungen erfüllt.

4. Alternativ: zusätzliche besondere fachliche Qualifikationen

In Fällen, in denen geeignete berufliche Erfahrungen nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LVO-AVD nicht vorliegen, muss für die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt die besondere persönliche und fachliche Befähigung durch weitere - über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende und für die Laufbahn förderliche - Qualifikationen nachgewiesen werden (§ 3a Abs. 1 Satz 2 LVO-AVD). Die Qualifikation muss für das Amt der Laufbahn, in die eingestellt werden soll, förderlich sein. Das heißt, sie muss sich an den konkreten Anforderungen dieses Amtes, welche im Anforderungsprofil zur Stellenausschreibung formuliert sind, orientieren. Maßgeblich sind somit die Aufgaben des jeweiligen ausgeschriebenen Dienstpostens. Das Beförderungssamt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein.

In den Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zeitgleich gearbeitet und eine besondere Qualifikation erworben hat, kann dieser Zeitraum gem. § 3a Abs. 3 LVO-AVD nur einmal berücksichtigt werden.

5. Entscheidung über die Einstellung im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde

Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft gem. §3a Abs. 4 LVO-AVD die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde. Der Laufbahnordnungsbehörde werden dazu durch die Einstellungsbehörde die förmliche Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Nachweise zur Erfüllung der in § 3a Abs. 1 LVO-AVD geforderten Voraussetzungen zur Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt unter Darlegung der eigenen Rechtsauffassung vorgelegt.

Hierzu ist der Laufbahnordnungsbehörde ein Vermerk oder Vorlageschreiben zu übersenden. Vermerk oder Schreiben sind nach der oben dargelegten Struktur (vgl. Nummer 1. bis 5.) zu fertigen.

Zu § 12 LVO-AVD - Verkürzung der Mindestdauer für eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt, Aktualisierung der geeigneten Ausbildungsberufe sowie Übertragung der Entscheidung über die Laufbahnanerkennung auf die Einstellungsbehörden

Die Begrifflichkeiten der in § 12 Satz 1 LVO-AVD zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 als geeignet normierten Ausbildungsberufe wurden aktualisiert.

Um den Einstieg in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zu erleichtern, wurde zudem die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderliche hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von bislang zwei Jahren auf ein Jahr reduziert.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage entscheidet nunmehr die Einstellungsbehörde selbst über die Anerkennung der hauptberuflichen Tätigkeiten (§ 12 Satz 2 LVO-AVD).

Zu § 15 Absatz 1 LVO-AVD -Aufnahme des Studiengangs „Verwaltungsinformatik (dual)“

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bietet seit dem Wintersemester 2022/ 2023 den Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik (dual)“ an.

Da der Studiengang die Anforderungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG erfüllt und daher die direkte Laufbahnbefähigung vermittelt, wurde die zugrundeliegende Studien- und Prüfungsordnung von der Laufbahnordnungsbehörde gemäß § 122 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz bestätigt. Um künftigen Absolventinnen und Absolventen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu ermöglichen, wurde der Studiengang in die Liste der für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 laufbahnbefähigenden Bachelor-Studiengänge (§ 15 Abs. 1 LVO-AVD) aufgenommen.

Für die Hauptverwaltung wird auf die AO Auswahl/Ernennung, siehe obige Erläuterungen, hingewiesen.

Zu § 15 Absatz 5 LVO-AVD - Übertragung der Entscheidung über die Laufbahnanerkennung auf die Einstellungsbehörden

In § 15 Abs. 5 LVO-AVD wird aufgrund der neu in § 10 Abs. 2 Satz 3 LfbG eingefügten Regelung die Zuständigkeit zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 15 Abs. 2 bis 4 LVO-AVD von der Laufbahnordnungsbehörde auf die jeweilige Einstellungsbehörde

übertragen. Sofern ein dienstliches Bedürfnis nach § 10 Abs. 2 Satz 2 LfbG besteht, welches - soweit keine Ausnahme greift - in der Regel durch die erfolgreiche Auswahl der Bewerbenden im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens begründet wird, können die Einstellungsbehörden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2, 3 oder 4 LVO-AVD die Laufbahnbefähigung anerkennen.

Zum Verfahren der Anerkennung wurden den betroffenen Dienstbehörden bereits neu konzipierte Arbeitsmaterialien (Checklisten, Listen geprüfter Studiengänge etc.) zur Verfügung gestellt, deren Aktualisierung und Fortschreibung eigenverantwortlich zu erfolgen hat.

Folgende Rundschreiben werden aufgehoben: Rundschreiben SenFin IV Nr. 7/2018, Rundschreiben SenFin IV Nr. 21/2018, Rundschreiben SenFin IV Nr. 2/2020, Rundschreiben SenFin IV Nr. 66/2020 Rundschreiben SenFin IV Nr. 39/2021 und Rundschreiben SenFin IV Nr. 24/2022.

Aufgrund der Aufhebung des Rundschreibens SenFin Nr. 39/2021 werden Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierung gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 LVO-AVD unverändert in dieses Rundschreiben aufgenommen:

Die dienstliche Qualifizierung ist als berufsbegleitende Grundqualifizierung ausgestaltet und besteht aus nachfolgenden Modulen, die einem Umfang von ca. 20 Tagen entsprechen:

- Aufbau der Berliner Verwaltung und Gemeinsame Geschäftsordnung / GGO I mit Verfügungstechniken,
- Diversity - Akzeptanz der Vielfalt und Einführung in das AGG und LADG,
- Einführung in das Allgemeine Verwaltungsrecht,
- Grundlagen des Haushaltsrechts,
- Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts,
- Öffentliches Dienstrecht (Arbeits- und Beamtenrecht),
- Personalentwicklungsinstrumente im Überblick,
- Umgang mit schwierigen Kundinnen- und Kundenkontakten,
- Arbeiten in Projekten,
- Digitalisierung der Berliner Verwaltung - Erfolge und Herausforderungen.

Die Teilnahme an der berufsbegleitenden Grundqualifizierung ist verpflichtend. Darüber hinaus kann diese durch die jeweilige Dienstbehörde individuell in Abstimmung mit der Verwaltungsakademie Berlin bis zu einem Umfang von bis zu maximal fünf Tagen aus dem vielfältigen Programmangebot im Bereich der Fortbildung ergänzt werden.

Für die Hauptverwaltung wird auf die AO Auswahl/Ernennung, siehe obige Erläuterungen, hingewiesen.

Zu § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 LVO-AVD - Verkürzung der erforderlichen laufbahnrechtlichen Dienstzeit bei Praxis- und Bewährungsaufstieg sowie Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen

Die Personalentwicklung wird durch die Neuregelung der §§ 17 und 18 LVO-AVD beschleunigt: Die vor einer Zulassung zurückzulegende laufbahnrechtliche Dienstzeit nach § 12 LfbG wurde unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 - 2 C 74/10 -) im Rahmen des Praxisaufstiegs nach § 17 LVO-AVD von sechs und im Rahmen des Bewährungsaufstiegs nach § 18 LVO-AVD von zehn Jahren auf jeweils fünf Jahre reduziert.

Entsprechend dem Regelungsgehalt des § 2 Abs. 1 Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL) wurden die Voraussetzungen der Eignung in §§ 17 und 18 LVO-AVD übernommen. Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 05/2022 vom 18. Januar 2022 zum Begriff der Eignung im Rahmen des Praxis- und Bewährungsaufstiegs nach §§ 17, 18 LVO-AVD findet aufgrund der nun vorgenommenen Konkretisierung keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. Eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ abschließt, entspricht demnach nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 18 Abs. 1 Nr. 1 LVO-AVD.

Zu § 19 Absatz 1 LVO-AVD - Verkürzung der Bewährungszeit bei Erweiterung der Laufbahnbefähigung und Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen

Auch die im Rahmen des Verfahrens nach § 19 der Laufbahnverordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst vorgesehene Bewährungszeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 wird von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die Vorgaben des Rundschreibens SenFin IV Nr. 47/2020 vom 19. Mai 2020 bleiben unter Berücksichtigung des verkürzten Bewährungszeitraums weiterhin gültig. Beamtinnen und Beamte, die das Verfahren zur

Erweiterung der Laufbahnbefähigung nach § 19 LVO-AVD durchlaufen, können bereits während der Bewährungszeit an der Unterweisung und den theoretischen Lehrveranstaltungen teilnehmen.

Zudem wurden die Anforderungen an die Eignung im Gleichlauf zu den Verfahren nach §§ 17, 18 LVO-AVD konkretisiert. Auch im Rahmen des Verfahrens zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung nach § 19 LVO-AVD entspricht eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ abschließt, nicht den Anforderungen des § 19 LVO-AVD.

Zu § 22 Satz 3 LVO-AVD - Übertragung der Entscheidung über die Laufbahnanerkennung der Laufbahnbefähigung auf die Einstellungsbehörden

Die Entscheidung über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gem. § 22 Satz 1 LVO-AVD liegt - anders als bisher - nicht mehr bei der Laufbahnordnungsbehörde, sondern bei der einstellenden Behörde selbst. Sofern ein dienstliches Bedürfnis nach § 10 Abs. 2 Satz 2 LfbG besteht, können die Einstellungsbehörden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 i.V.m. § 23 LVO-AVD die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 anerkennen. Das nach § 10 Abs. 2 Satz 2 LfbG dabei zu prüfende Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses wird in der Regel durch die erfolgreiche Auswahl der Bewerbenden im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens begründet. Auf mögliche Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht nach § 8 LBG wird hingewiesen.

Zum Verfahren der Anerkennung wurden den betroffenen Dienstbehörden bereits neu konzipierte Arbeitsmaterialien (Checklisten, Listen geprüfter Studiengänge etc.) zur Verfügung gestellt, deren Aktualisierung und Fortschreibung eigenverantwortlich durch die Dienstbehörden selbst zu erfolgen hat.

Für die Hauptverwaltung wird auf die AO Auswahl/Ernennung, siehe obige Erläuterungen, hingewiesen.

Zu § 23 Absatz 1 Satz 1 LVO-AVD - Konkretisierung der erforderlichen Studieninhalte der für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeigneten Studienfachrichtungen

Um in Zukunft mehr Rechtssicherheit - insbesondere im Rahmen von Auswahlentscheidungen der Dienstbehörden - zu schaffen, wurden die Anforderungen an die in Satz 1 der Regelung genannten Studienfachrichtungen dahingehend konkretisiert, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des

nichttechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich sind, durch den Studiengang vermittelt werden müssen.

Die bisherige Formulierung stellte nicht sicher, dass die Studien- und Prüfungsinhalte Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die auf eine Tätigkeit im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Landes Berlin tatsächlich vorbereiten oder für die Aufgabenwahrnehmung von Nutzen sind. Die Notwendigkeit der Konkretisierung ergab sich insbesondere aus dem sehr weiten Begriff der „Sozialwissenschaften“, der den Bedarfen der Aufgabenwahrnehmung im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und der Regelungssystematik der Vorschrift nicht gerecht wird. Die Ergänzung konkretisiert die bisher vorgenommene Auslegung der geeigneten Studienfachrichtungen im Gleichklang zu § 16 Abs. 5 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung anhand der funktionalen Verwendung, d. h. der Aufgabenwahrnehmung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Für die Hauptverwaltung wird auf die AO Auswahl/Ernennung, siehe obige Erläuterungen, hingewiesen.

Zu § 23 Absatz 1 Satz 2 LVO-AVD - Erleichterung der Voraussetzungen bei kombinierten Studiengängen

Mit dem Ziel, den Kreis der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu erweitern, sind kombinierte Studiengänge künftig auch dann geeignet im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LfbG für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, wenn der Schwerpunkt - anders als bisher - entweder in einer der in § 23 Satz 1 LVO-AVD genannten Studienfachrichtungen liegt oder er sich aus mehreren dieser Fachrichtungen ergibt. Um auch in Zukunft zu gewährleisten, dass entsprechende Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes gerecht werden und um das Anwendungsfeld der Norm ihrem Zweck gemäß begrenzt zu halten, muss jedoch weiterhin sichergestellt sein, dass in den Fällen, in denen sich der Schwerpunkt aus mehreren der geeigneten Studienfachrichtungen ergibt, (mindestens) eine dieser Studienfachrichtungen dreißig Prozent der gesamten Studien- und Prüfungsleistungen ausmacht.

Zu §§ 16 und 24 LVO-AVD - Wegfall des zentralen Auswahlverfahrens sowie der dienstlichen Qualifizierung in Anpassung an §§ 13 Absatz 4 bzw. 15 Absatz 1 LfbG

Der besseren Übersicht halber werden die „Aufstiegsverfahren“ für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gem. § 16 LVO-AVD (betreffend erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) und Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 gem. § 24 LVO-AVD (betreffend zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) hier gemeinsam dargestellt.

Die Zulassung zur Erprobungszeit nach §§ 16 und 24 LVO-AVD erfolgt durch die Neuregelungen der beiden Paragraphen nach anderen Voraussetzungen als bisher.

1. Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens

Die Beamtinnen und Beamten werden nicht mehr in einem zentralen Auswahlverfahren, sondern in einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des jeweiligen Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens denen des jeweils ersten Beförderungsamtes entspricht, ausgewählt (vgl. oben zu §§ 13 Abs. 4 und 15 Abs. 1 LfbG). Das Auswahlverfahren wird von der jeweiligen Dienstbehörde durchgeführt. Für die Stellenausschreibung wird auf die Formulierungshilfe in der **Anlage** zu diesem Rundschreiben hingewiesen.

Die Prüfung der Geeignetheit der Studienfachrichtung nach § 23 Abs. 1 LVO-AVD als Voraussetzung für die spätere Gleichwertigkeitsbestätigung gem. § 24 Abs. 5 LVO-AVD hat durch die jeweilige Dienstbehörde vor Zulassung zur Erprobungszeit zu erfolgen. Bei Zweifeln an der Geeignetheit der Studienfachrichtung wird empfohlen, die eigene Rechtsauffassung durch die Laufbahnordnungsbehörde bestätigen zu lassen.

2. Ablauf der Erprobungszeit

Künftig entfällt auch das Erfordernis einer dienstlichen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten. Stattdessen ist es nunmehr erforderlich, dass sie während der Erprobungszeit Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahrnehmen, wobei eine Bewährung für mindestens sechs Monate in Aufgaben eines anderen Aufgabengebietes (im Falle des Verfahrens nach § 16 LVO-AVD) bzw. Fachgebietes (im Falle des Verfahrens nach § 24 LVO-AVD) erfolgen muss. Diese Vorgabe dient der Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten, die nach Abschluss des Verfahrens die Laufbahnbefähigung für das gesamte Laufbahnsegment des jeweiligen Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erhalten.

Der Begriff des „Aufgabengebiets“ ist mit einem anderen Arbeitsgebiet gleichzusetzen, während der Begriff des „Fachgebiets“ ein anderes Rechtsgebiet meint (vgl. hierzu Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 11/2006 vom 23. Januar 2006).

3. Dauer der Erprobungszeit

Die Erprobungszeit beträgt bei einem Verfahren nach § 15 Abs. 1 LfbG i.V.m. § 16 Abs. 2 LVO-AVD 18 Monate, im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 4 LfbG i.V.m. § 24 Abs. 2 LVO-AVD 24 Monate.

Die Möglichkeit der Verkürzung der Erprobungszeit auf Antrag der Dienstbehörde (ehemals § 24 Abs. 6 LVO-AVD) bleibt in § 24 Abs. 3 LVO-AVD weiterhin bestehen, wobei die Konkretisierung, dass die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit auf Antrag der Dienstbehörde durch die Laufbahnordnungsbehörde getroffen wird, in den neuen Abs. 3 aufgenommen wurde.

Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Abs. 4 LfbG erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Abs. 5 LVO-AVD), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertige Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften.

4. Vorzeitiges Ende der Erprobungszeit

Abs. 4 übernimmt die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit aus den (seit 2021 außer Kraft getretenen) Verwaltungsvorschriften über das zentrale Auswahlverfahren und die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten mit Hochschulabschluss für die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst (VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung). Bei erkennbar mangelnder Bewährung der Beamtin oder des Beamten endet die Erprobungszeit durch Entscheidung der Dienstbehörde.

5. Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation

Die Laufbahnordnungsbehörde bestätigt die Gleichwertigkeit der Qualifikation auf Antrag der Dienstbehörde (vgl. § 16 Abs. 4 bzw. § 24 Abs. 5 LVO-AVD). Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Aussagen bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Abs. 2 LfbG nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens SenFin IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das neue Verfahren vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für den Laufbahnabschnitt des ersten Einstiegsamtes (§ 16 LVO-AVD bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses) und den Laufbahnabschnitt des zweiten Einstiegsamtes (§ 24 LVO-AVD bei Vorliegen eines Masterabschlusses) der Laufbahngruppe 2. Nach Verleihung des jeweiligen Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 greifen die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Abs. 2 LfbG.

Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 16 bzw. § 24 LVO-AVD für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 14 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten.

Zu § 25 LVO-AVD - Wegfall des zentralen Auswahlverfahrens sowie Neuregelung des Beförderungsverfahrens in Anpassung an § 13 Absatz 4 LfbG

Auch das Verfahren der Erprobungszeit nach § 25 LVO-AVD wurde neu geregelt.

Die in Abs. 1 normierten Zulassungsvoraussetzungen bleiben grundsätzlich unverändert. Es handelt sich jedoch nun nicht mehr um eine „Kann“-Vorschrift: Anders als bisher **werden** Beamtinnen und Beamte, die sich in einem Stellenbesetzungsverfahren für einen konkreten Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes und höchstens des ersten Beförderungsamtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, durchgesetzt haben, zur Erprobungszeit nach § 13 Abs. 4 LfbG zugelassen.

Durch den Wegfall des zentralen Auswahlverfahrens werden die ausgewählten Beamtinnen und Beamten nunmehr von der jeweiligen Dienstbehörde direkt zur dienstlichen Qualifikation (modularer wissenschaftlich ausgerichteter Studiengang) bei der VAK angemeldet (Abs. 2). Anders als nach dem nun gestrichenen § 25 Abs. 2 Satz 3 LVO-AVD a.F. ist die Anzahl der Teilnehmenden an der dienstlichen Qualifikation nicht mehr durch die Festlegungen der Personalkommission des Senats begrenzt. Es liegt nunmehr in der Verantwortung der Dienstbehörden, durch die entsprechenden Stellenausschreibungsverfahren den tatsächlichen Bedarf an Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 zu steuern und nicht über diesen Bedarf hinaus Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu qualifizieren. Für die Stellenausschreibung wird auf die Formulierungshilfe in der **Anlage** zu diesem Rundschreiben hingewiesen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Abs. 5 a.F. wurde in Abs. 4 übertragen und bleibt somit inhaltlich unverändert. Bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation hat die Dienstbehörde darauf zu achten, dass die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

Der neue Abs. 5 legt fest, dass sich die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit mindestens in Aufgaben eines weiteren Fachgebiets für mindestens sechs Monate bewähren müssen. Diese Vorgabe dient der Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten, die nach Abschluss des Verfahrens die Laufbahnbefähigung für das gesamte Laufbahnsegment des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 erhalten. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, aber in Angleichung an die Vorgaben des § 24 LVO-AVD, ist die Erprobung in Aufgaben eines anderen Fachgebiets, nicht Aufgabengebiets, zu absolvieren. Der Begriff des „Fachgebiets“ meint ein anderes Rechtsgebiet (vgl. hierzu Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 11/2006 vom 23. Januar 2006).

In Abs. 6 wird die nunmehr für das gesamte Verfahren nach § 13 Abs. 4 LfbG vorgesehene Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit konkretisiert. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde.

Hintergrund dieser Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit auch für Beamtinnen und Beamte ohne Hochschulabschluss ist der Gleichlauf in Bezug auf den Personenkreis, der am Verfahren der Verwendungsbeförderung teilnimmt. Auch für diese Personen ist ein geeigneter Hochschulabschluss nicht Voraussetzung, um an der Personalentwicklung teilzunehmen. Das

Vorliegen eines geeigneten Hochschulabschlusses kann demnach nicht (mehr) als Begründung für die bisher fehlende Anrechnungsmöglichkeit in § 25 LVO-AVD herangezogen werden.

Die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamten oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Abs. 4 LfbG ist erst dann möglich, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Abs. 5 LVO-AVD). Bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit sind daher ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertige Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 25 Abs. 6 LVO-AVD genannten und durch § 3 Abs. 5 LVO-AVD begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit.

Abs. 7 übernimmt die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit aus den (seit 2021 außer Kraft getretenen) VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung vom 20.01.2016.

Der neue Abs. 8 regelt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation.

Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Aussagen bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Abs. 2 LfbG nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens SenFin IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 LfbG) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Abs. 4 LfbG i.V.m. § 25 LVO-AVD vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Abs. 2 LfbG. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 25 LVO-AVD für einen Dienstposten der

Besoldungsgruppe A 14 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten.

Zu § 25a Abs. 6 LVO-AVD - Möglichkeit der Verkürzung der Erprobungszeit im Verfahren der Verwendungsbeförderung

Die im Laufbahngesetz in § 13 Abs. 4a Satz 3 LfbG vorgesehene Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit wurde nun auch in die LVO-AVD aufgenommen und konkretisiert. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde.

Die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten im Verwendungsbereich ist erst dann möglich, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Abs. 5 LVO-AVD). Daher sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten im jeweiligen Verwendungsbereich wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in Abs. 6 genannten und durch § 3 Abs. 5 LVO-AVD begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit.

Zu § 26 LVO-AVD - Wegfall von Mindestdienstzeiten als Voraussetzung für eine Beförderung

Mit der Neufassung des § 26 LVO-AVD entfällt das Erfordernis gewisser laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Beförderungsmärier. Diese Neuregelung soll die Personalentwicklung und eine schnellere Besetzung höher bewerteter Stellen fördern und so unter anderem den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Besetzung höherwertiger Stellen entgegenwirken. Gleichzeitig soll weiterhin eine möglichst große Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten gefördert werden.

Durch die Änderung des § 26 LVO-AVD kommt es für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst zum Wegfall der bisher erforderlichen Mindestdienstzeiten vor Beförderungen. Die bisherigen Abs. 1 und 2 wurden gestrichen, lediglich Abs. 3 bleibt verändert bestehen: Die bisher für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 erforderlichen Mindestdienstzeiten wurden gestrichen. Für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 ist weiterhin die Bewährung in einem Amt der

Besoldungsgruppe A 13 oder einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes in verschiedenen Fachgebieten erforderlich, wobei die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet ein Jahr nicht unterschreiten darf.

Zu den Änderungen im Laufbahnzweig Archivdienst der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst

Neben den im Zuge der Änderungen des Laufbahngesetzes erforderlichen Anpassungen im Laufbahnzweig Archivdienst wurden insbesondere die für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeigneten Studienfachrichtungen in den §§ 31, 35 LVO-AVD neu geregelt. Die Änderungen erweitern den potentiellen Bewerbendenkreis künftig um solche Personen, deren Studiengang zwar nicht ausschließlich, aber schwerpunktmäßig die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zum Inhalt hatte, die für die Tätigkeit im Archivdienst notwendig sind.

3. Laufbahnverordnungen der Laufbahnfachrichtungen Bildung, Soziales, Justiz und Justizvollzugsdienst, Gesundheit, der Steuerverwaltung, technische sowie wissenschaftliche Dienste

Auch die Laufbahnverordnungen für die Laufbahnfachrichtungen Bildung, Soziales, Justiz und Justizvollzugsdienst, Gesundheit, der Steuerverwaltung, technische sowie wissenschaftliche Dienste wurden durch die jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörden angepasst. Auch hier betreffen die Änderungen im Wesentlichen die o.g. Regelungsbereiche. Im Einzelnen wird auf die jeweilige Laufbahnverordnung und die jeweilige amtliche Begründung zu den vorgenommenen Änderungen verwiesen.

Die ausführliche Darstellung der Änderungen der Laufbahnverordnung des allgemeinen Verwaltungsdienstes Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst ist meiner Zuständigkeit als Laufbahnordnungsbehörde für diesen Laufbahnzweig geschuldet.

Hinsichtlich aller über die in diesem Rundschreiben erläuterten Regelungen hinausgehenden Änderungen durch die „Dienstrechtsreform I“ wird auf die amtliche Begründung zum Gesetz (Drucksache 19/2159) – abrufbar unter: <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-2159.pdf> – aufmerksam gemacht.

4. Aufhebung von Rundschreiben

Aufgrund der Neuregelungen werden die folgenden Rundschreiben aufgehoben:

- Rundschreiben SenFin IV Nr. **7/2018**
- Rundschreiben SenFin IV Nr. **21/2018**
- Rundschreiben SenFin IV Nr. **2/2020**
- Rundschreiben SenFin IV Nr. **66/2020**
- Rundschreiben SenFin IV Nr. **69/2020**
- Rundschreiben SenFin IV Nr. **39/2021**
- Rundschreiben SenFin IV Nr. **5/2022**
- Rundschreiben SenFin IV Nr. **24/2022**

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Es ist in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin hinterlegt und dort abrufbar.

Im Auftrag
Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.